



Gemeinde

# Neunkirchen

Neckar-Odenwald-Kreis

## Bebauungsplan

# „Langenwald – 3. Teiländerung“

Gemarkung Neunkirchen

**Textlicher Teil:**            **Planungsrechtliche Festsetzungen**  
**Örtliche Bauvorschriften**  
**Hinweise**

Satzung

Planstand: 20.01.2020

**KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU**

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein



## RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind:

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634)

Landesbauordnung (LBO)

in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357, ber. S. 416),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017. (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Form vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58),  
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

## VERFAHRENSVERMERKE

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB  | am 19.09.2019                 |
| 2. Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB   | am 14.11.2019                 |
| 3. Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung<br>gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB |                               |
| 3.1 Bekanntmachung   | am 14.11.2019                 |
| 3.2 Auslegungsfrist / Behördenbeteiligung  | vom 25.11.2019 bis 07.01.2020 |
| 4. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB   | am 30.01.2020                 |
| 5. Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB  | am                            |

Zur Beurkundung  
Neunkirchen, den .....

-----  
Bürgermeister

## TEXTLICHER TEIL

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

In Ergänzung der Planzeichnung und des Planeintrags wird Folgendes festgesetzt:

### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-15 BauNVO)

##### 1.1 WA - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.

Nicht zulässig sind:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-21a BauNVO)

##### 2.1 GRZ - Grundflächenzahl

Grundflächenzahl entsprechend Planeintrag.

Eine Überschreitung der zulässigen GRZ nach § 19 Abs. 4 BauNVO wird nicht zugelassen.

##### 2.2 GFZ - Geschossflächenzahl

Geschossflächenzahl entsprechend Planeintrag.

##### 2.3 Zahl der Vollgeschosse

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß entsprechend Planeintrag.

Abweichungen von der Zahl der Vollgeschosse können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen eingehalten sind.

## 2.4 Höhe der baulichen Anlagen

Die max. Höhen baulicher Anlagen ergeben sich aus ihrer zeichnerischen Festsetzung.

Dabei bedeutet:

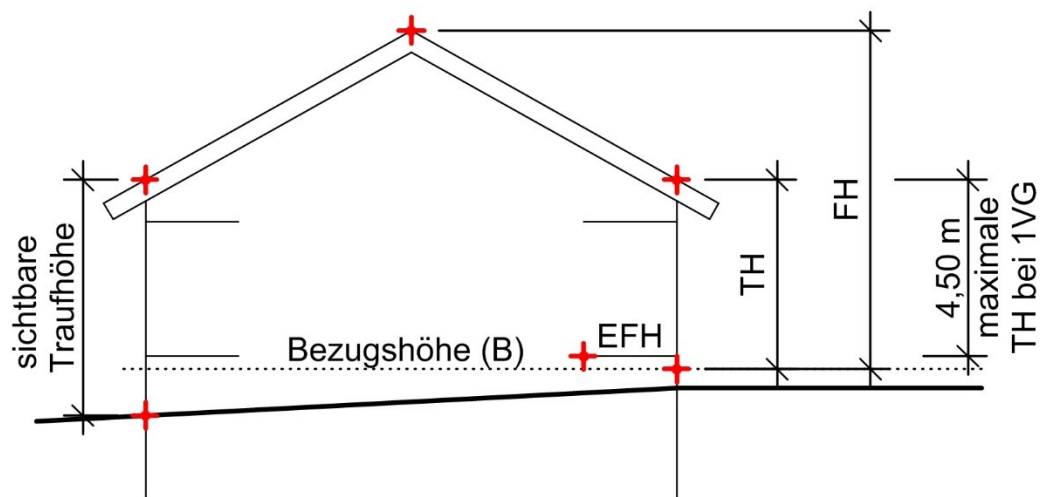
TH = max. zulässige Traufhöhe

FH = max. zulässige Firsthöhe

Als Bezugspunkt der festgelegten Höhe baulicher Anlagen gilt die gemäß Planzeichnung festgelegte Bezugshöhe (B).

Zur Vermeidung zu hoher Kniestockausbildungen wird die Traufhöhe, bezogen auf die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH), zusätzlich bei 1 Vollgeschoss (VG) auf 4,50 m begrenzt.

Zur Begrenzung eines talseitigen Geländeabtrages wird die max. sichtbare Traufhöhe auf 1,0 m über dem Wert der Traufhöhenfestsetzung begrenzt.



## 3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22-23 BauNVO)

### 3.1 Bauweise

Zulässige Bauweise entsprechend Planeintrag. Dabei bedeutet:

E = offene Bauweise, zulässig sind nur Einzelhäuser

### 3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bestimmen sich durch Baugrenzen entsprechend Planeintrag.

### **3.3 Stellung der baulichen Anlagen**

Die Firstrichtung bzw. Hauptbaukörperstellung wird nur senkrecht bzw. parallel zu den festgelegten Baugrenzen zugelassen.

## **4. Garagen und Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; §§ 12 und 14 BauNVO)

### **4.1 Garagen**

Garagen oder Gebäudeteile mit Garagen sowie überdachte Stellplätze (Carports) sind außerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksflächen nur in den hierfür festgesetzten Flächen für Garagen zulässig. (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

### **4.2 Nebenanlagen**

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. In Form von Gebäuden sind diese bis zu einem Volumen von maximal 30 m<sup>3</sup> umbauter Raum zulässig.

## **5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Anzahl der Wohneinheiten (WE) wird wie folgt beschränkt:

- 3 WE je Wohngebäude bei Einzelhäusern.

## **6. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

### **6.1 Aufteilung von Verkehrsflächen**

Die im Plan dargestellte Aufteilung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzung. Sie dient lediglich der Information über beabsichtigte Gestaltung des Verkehrsraums.

### **6.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**

Die Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich sind für die gleichberechtigte Nutzbarkeit aller Verkehrsteilnehmer auszubilden.

Die Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche dienen der Bereitstellung von öffentlichen Stellplätzen.

### **6.3 Zu- und Ausfahrtsverbote**

In den Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt entsprechend Planeintrag sind Grundstückszufahrten unzulässig.

## **7. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB und Abs.1a BauGB)

### **7.1 Baufeldräumung und Gehölzrodung**

Die Gehölze in den von Baumaßnahmen betroffenen Flächen sind vor dem Baubeginn in der Zeit von Oktober bis Februar zu roden und zu räumen.

Im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation im künftigen Baufeld vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn mindestens alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass u.U. Bodenbrüter im Baufeld Nester anlegen.

Auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird verwiesen.

### **7.2 Beleuchtung des Gebiets**

Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Straßen- und Wegbeleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die das Licht gerichtet nach unten abstrahlen und kein Streulicht erzeugen.

### **7.3 Oberflächenbefestigung**

Pkw-Stellplätze, Zufahrten, Hauszugänge, Garagenvorplätze, Terrassen sowie Geh- und Fußwege sind so anzulegen, dass das Niederschlagswasser versickern kann (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen, wasserdurchlässige Pflasterung o. ä.). Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.

### **7.4 Begrünung von Außenwänden**

Die Außenwände von Garagen, Carports und sonstigen geeigneten Nebengebäuden sowie Stützmauern über 80 cm Höhe sind zu begrünen. Erforderlichenfalls sind Rankgerüste vorzusehen.

### **7.5 Getrennte Regenwasserableitung**

Das Niederschlagswasser aus Dach-, den privaten Hof- und Verkehrsflächen ist getrennt zu erfassen und in den Regenwasserkanal des Trennsystems einzuleiten

### **7.6 Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen**

Unbeschichtete metallische Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen sind unzulässig.

### **7.7 Kleintierdurchlässigkeit von Zäunen**

Im Übergang zur Feldflur ist zur Sicherung der Durchlässigkeit des Gebietes für Kleintiere mit Zäunen ein Bodenabstand von 0,1 m einzuhalten.

### **7.8 Ausgleichsmaßnahme <3>**

In den feldwegbegleitenden Verkehrsgrünflächen ist eine artenreiche Wiese aus Landschaftsrasen mit Kräuterbeimischung anzulegen. Die Wiese ist 2x jährlich zu mähen, erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni. Das Mähgut ist abzutransportieren. Bestehende Bäume sind zu erhalten. In den punktuellen Pflanzgeboten sind großkronige Obstbäume anzupflanzen.

## **8. Pflanzgebote und Pflanzbindungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

### **8.1 Pflanzgebote in den Baugrundstücken**

Je Baugrundstück ist die Anpflanzung von mind. einem mittel- bis großkronigen Obstbaum oder heimischen Laubbaum vorzunehmen. Die festgelegten Standorte für das Anpflanzen von Bäumen sind zu beachten.

Zu erhaltende Bäume werden angerechnet.

Mindestens 10 % Grundstücksfläche sind mit standortheimischen Sträuchern zu bepflanzen. Dabei ist je Strauch 2,00 qm Pflanzfläche anzunehmen.

Der Strauchbewuchs sollte als Hecke zwischen den Grundstücken angelegt werden. Ein Formschnitt sollte nur aus Gründen des Nachbarrechtes vorgenommen und sonst eine naturnahe Wuchsform angestrebt werden. Ein Rückschnitt sollte nur im Winterhalbjahr (01.10. bis 28.02.) vorgenommen werden. Die mittlere Wuchshöhe sollte 2-4 m nicht überschreiten.

Koniferen sollten im gesamten Baugebiet nicht angepflanzt werden.

Mit den Baugesuchsunterlagen ist die entsprechende Bepflanzung oder Pflanzhaltung nachzuweisen. Die Bepflanzung ist bis spätestens 2 Jahre nach Bezug des Gebäudes zu vollziehen.

### **8.2 Standort für das Anpflanzen von Bäumen**

Bei Festsetzung des Standortes für Bäume ist dieser in der Regel punktuell genau an der im Plan bezeichneten Stelle zu pflanzen und zu unterhalten. Abweichungen bis 5 m sind zulässig.

### **8.3 Pflanzstandorte innerhalb des Straßenraumes**

In den Pflanzstandorten innerhalb des Straßenraumes sind hochstämmige, standortheimische Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 18-20 cm zu pflanzen und zu unterhalten.

Die Pflanzflächen sind mit blüten- und kräuterreichem Landschaftsrasen anzusäen oder alternativ mit heimischen Wildstauden bodendeckend zu bepflanzen.

#### **8.4 Zu erhaltende Einzelbäume**

Zu erhaltende Bäume und Sträucher dürfen nicht beseitigt werden und sind bei Verlust oder natürlichem Abgang in gleicher Art und Wuchsform (heimische Laubbäume oder Obstbaum-Hochstamm) zu ersetzen.

Jungbäume sind durch geeignete Maßnahmen vor Stamm-, Wurzel- und Kronenschäden zu schützen. Die Nutzung der Bodenvegetation als Wiese ist beizubehalten.

Bei Bauarbeiten ist für einen ausreichenden Schutz der zu erhaltenden Vegetation Sorge zu tragen. Die DIN 18920 ist zu beachten. Bodenverdichtung im Bereich der Kronentraufe sind zu vermeiden.

Im Kronentraufbereich zu erhaltender Bäume sollten Wiesenflächen bestehen bleiben oder neu angelegt werden.



## II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

### 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

#### 1.1 Dachform und Dachneigung

Als Dachformen werden nur geneigte Dächer zugelassen. Einseitig geneigte, durchgehende Pultdächer sind unzulässig.

Die Dachneigung wird auf 20-48° begrenzt.

Für Grenzgaragen werden geringere Dachneigungen ab 15° zugelassen.

Für überdachte Stellplätze (Carports) sind auch Flachdächer zulässig.

#### 1.2 Dachgauben

Dachgauben sind erst ab einer Dachneigung von 35° zulässig. Ihre Breite darf 2/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten. Ein Mindestabstand von 1,00 m zu den Giebelwänden ist einzuhalten.

#### 1.3 Dachdeckung

Zur Dachdeckung dürfen nur naturrote und rotbraune bis dunkelbraune sowie anthrazitfarbene und graue ziegelartige Dachdeckungsmaterialien verwendet werden. Dacheindeckungen aus Kupfer werden wegen der Auslösung von Schwermetallen nicht zugelassen. Die Verwendung von Dächern zur Nutzung der Sonnenenergie ist zulässig.

#### 1.4 Fassaden

Grelle, glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben sind mit Ausnahme von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen unzulässig.

#### 1.5 Nebengebäude

Nebengebäude sind nur in handwerksgerechter Ausführung zulässig und in der Dachform und Dachdeckung dem Hauptgebäude anzupassen.

### 2. Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Fremdwerbungen, sich bewegende Werbeanlagen sowie Leuchtreklame, Lichtwerbungen mit Lauf-, Wechsel- und Blinklicht sind unzulässig.

### 3. Einfriedungen und Stützmauern (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedungen dürfen entlang von Verkehrsflächen eine Höhe von 1,00 m über Straßenhöhe nicht überschreiten.

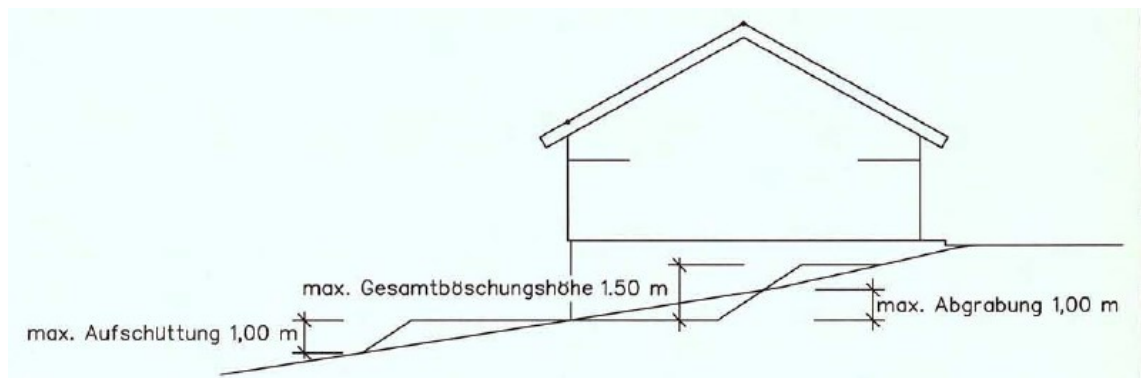
Als Einfriedigungen werden nur Hecken und offene Zäune in Form von Holz oder Metall zugelassen.

Im Übergang zur Feldflur ist mit Zäunen ein Bodenabstand von 0,1 m einzuhalten.

Aufschüttungen und Abgrabungen zur Grundstücksmodellierung sind gegenüber dem natürlichen Gelände nur bis zu einer max. Höhe von 1,00 m zulässig.

Die max. Böschungshöhe darf dabei die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

Stützmauern werden nur bis zu einer Höhe von 1,00 m zugelassen.



### 4. Niederspannungsfreileitungen (§ 74 Abs.1 Nr.5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen im Baugebiet sind unzulässig.

### 5. Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen über 50 qm Wohnfläche wird auf 2 Stellplätze je Wohnung erhöht.

### 6. Herstellung von Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser – naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Das Dachwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu erfassen und in Zisternen einzuleiten. Hierbei ist die DIN 1988 zu beachten.

Es sind Zisternen mit gedrosselter Überlaufabgabe von max. 2 l/s und 3 cbm Rückhaltevolumen mit Anschlussleitung in den Regenwasserkanal anzulegen.

### **III. HINWEISE**

#### **1. Bodenfunde**

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

#### **2. Altlasten**

Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.

Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungsweges und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

#### **3. Bodenschutz**

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) wird hingewiesen.

Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).

Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten (z.B. Miete: Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten max. 1,5 m, bei sandigem Boden mit wenig Pflanzenresten max. 2,5 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.).

Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

#### **4. Lage im Wasserschutzgebiet / Grundwasserfreilegung**

Das Gebiet liegt in der Wasserschutzzone III B des Tiefbrunnens 'Untere Au' der Gemeinde Neunkirchen. Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten. Dadurch ist der Bau von Erdwärmesonden nicht zulässig.

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt als Untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde ist zu benachrichtigen (§ 43 Abs. 6 WG).

Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können auch im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

#### **5. Geotechnische Hinweise und Baugrunduntersuchung**

Die beiden Plangebiete befinden sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation.

Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violett Horizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.

In Anbetracht der Größe des südöstlichen Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.

#### **6. Regenwasserzisternen**

Der Einbau von Regenwasserzisternen muss durch eine anerkannte Fachfirma erfolgen. Der Betrieb der Regenwasserzisterne muss dem Gesundheitsamt und dem Wasserversorger gemeldet werden. Dies gilt nur für Regenwasserzisternen, aus denen in ein Brauchwassernetz zur Nutzung innerhalb von Gebäuden eingespeist wird.

Auf die Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) und das DVGW Regelwerk W 400-1-Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen wird hingewiesen.

Bei der Nutzung von Regenwasser ist das Arbeitsblatt DBVW Technische Regel Arbeitsblatt W555 zu beachten.

## 7. Herstellung des Straßenkörpers

Die zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Abgrabungen, Aufschüttungen und unterirdischen Stützbauwerke (Hinterbeton von Randsteinen und Rabattenplatten) gehen nicht in das Straßeneigentum über, sondern verbleiben zur ordnungsgemäßen Nutzung bei den angrenzenden Grundstücken und sind entschädigungslos zu dulden. Gemäß § 12 Abs. 5 StrG besteht keine Erwerbspflicht der Gemeinde.

## 8. Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper

Der Eigentümer hat gemäß § 126 BauGB das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden. Es erfolgt im Einzelfall eine vorherige Benachrichtigung.

Aufgestellt:

Neunkirchen, den ...

DIE GEMEINDE :

DER PLANFERTIGER :

**IFK - INGENIEURE**  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
**LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER**  
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH  
E-Mail: [info@ifk-mosbach.de](mailto:info@ifk-mosbach.de)

Ausfertigung:

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieser Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 30.01.2020 überein.

Die ordnungsgemäße Durchführung der o.g. Verfahrensschritte wird bestätigt.

Neunkirchen, den

Der Bürgermeister

.....  
(Siegel)

.....  
Bernhard Knörzer